

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 16. April 2013
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GR Mödl
GR Dr. Dombrowsky	GR Petters
GR Guggenbichler	GR Pötzingler
GR Höltschl	GR Pusl
GR Kieninger	GRin Rauch
GR Krogoll	GR Sprenger
GR Leitner M.	GR Weitl
GR Lindner	2. Bgm. Wunderle

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Faltermeier	GRin Grundbacher
GRin Leitner A.	

Unentschuldigt fehlten:

GR Zeindl

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Krogoll	091, 092	GR Kieninger	102
GR Leitner M.	102	GR Sprenger	102

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Petters	096, 112		

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Lfd. Nr. 084	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Erlass Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013

Der Vorsitzende weist eingangs dieses Tagesordnungspunktes darauf hin, dass der Haushalt die Leitlinien des gemeindlichen Handelns darstellen. Der vorliegende Haushaltsentwurf wurde vom Finanzausschuss Schliersee vorberaten und dem Marktgemeinderat Schliersee zur Beschlussfassung empfohlen. Der Haushaltsentwurf beinhaltet erneut keine Kreditaufnahme. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Marktkämmerin für ihre Arbeit und übergibt ihr das Wort.

Die Marktkämmerin gibt zunächst einen kurzen Rückblick über das vergangene Haushaltsjahr 2012. Im Anschluss präsentiert Frau Riesenthal den Haushaltsentwurf 2013 und erläutert diesen. Die Marktkämmerin weist darauf hin, dass der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung beibehalten wird und daher auch im Haushaltsentwurf 2013 keine Kreditaufnahme vorgesehen ist.

GR Mödl bedankt sich bei der Marktkämmerin für den vorliegenden Haushaltsentwurf. Dieser Haushaltsentwurf ist seiner Ansicht sehr ernüchternd. Für die Zukunft sind weiterhin Einsparungen das Hauptthema. GR Mödl weist darauf hin, dass der gemeindliche Haushalt von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Die Gewerbesteuer stellt eine wichtige Einnahmeposition im Haushalt dar. GR Mödl erachtet es daher für sehr wichtig, dass der Marktgemeinderat Schliersee mit seiner jüngsten Beschlussfassung über die beantragten Nutzungsänderungen am Gewerbe festhält.

GR Weitzl spricht der Marktkämmerin ebenfalls seinen Dank für den vorliegenden Haushaltsentwurf aus. GR Weitzl weist darauf hin, dass der Markt Schliersee trotz der schwierigen Finanzlage weiterhin seine Pflichtaufgaben erfüllt. Der Markt Schliersee hat aber auch in Zukunft noch wichtige Aufgabe zu erfüllen. Auf Nachfrage von GR Weitzl erläutert der Vorsitzende den Zweck der Versorgungsumlage und –rücklage für Beamte und die Hintergründe für deren Rückgang seit 2012.

GR Krogoll bedankt sich für den ausführlichen Bericht der Marktkämmerin und informiert über die gute Vorarbeit durch den Finanzausschuss Schliersee. GR Krogoll weist darauf hin, dass hinsichtlich der Finanzlage die Kommunen in der gleichen Situation sind.

GR Pusl weist auf die gestiegenen Energiekosten und deren weiteren Entwicklung hin.

Der Vorsitzende bedankt sich nochmals bei der Marktkämmerin für die Vorlagen und die ausführliche Präsentation. Weiterhin bedankt sich der Vorsitzende für die gute Vorarbeit und die Unterstützung durch den Finanzausschuss.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013.

Lfd. Nr. 085	anwesend: 17	für den Beschluss: 10	gegen den Beschluss: 7
<p>Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII; Zahlungsmodalitäten</p> <p>2. Bgm. Wunderle stellt eingangs dieses Tagesordnungspunktes den Antrag zur Geschäftsordnung, von einer erneuten Beschlussfassung über die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII abzusehen. Eine nochmalige Beschlussfassung ist nach Ansicht von 2. Bgm. Wunderle nicht erforderlich, da sich keine Änderung hinsichtlich der Sach- und Rechtslage ergeben hat.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 10 zu 7 Stimmen über den Antrag von 2. Bgm. Wunderle ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen.</p> <p>2. Bgm. Wunderle, GR Krogoll und GR Weitzl weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Marktgemeinderat Schliersee die Kindertagespflege unterstützt. Die Beschlussfassung des Marktgemeinderats Schliersee vom 19.02.2013 betrifft ausschließlich die Zahlungsmodalitäten.</p>			

Lfd. Nr. 086	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p>Schlierseer Bürgerstiftung; Jahresabschluss 2012 und Erlass Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2013</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegen die Jahresrechnung 2012 einschließlich der Kontoübersicht sowie der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Schlierseer Bürgerstiftung für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnisnahme vor. Die Marktkämmerin erläutert die Jahresrechnung 2012 und bringt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis.</p> <p>Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aufgrund des niedrigen Zinsniveaus der Zuwachs beim Grundstock der Schlierseer Bürgerstiftung aus eigenem Vermögen sehr gering ist.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt den Jahresabschluss 2012 der Schlierseer Bürgerstiftung ohne Einwendungen zur Kenntnis. Die zum Inflationsausgleich gebildete allgemeine Rücklage für das Jahr 2012 in Höhe von 511,84 € wird dem Grundstockvermögen zugeführt. Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Schlierseer Bürgerstiftung für das Haushaltsjahr 2013.</p>			

Lfd. Nr. 087	anwesend: 17	ohne Beschluss
--------------	--------------	----------------

Masterplan Tourismus; Übertragung Verwaltung und Betreuung der Domain www.schliersee.de

Bei der geplanten Neugestaltung aller touristischen Webseiten des Landkreises Miesbach handelt es sich um eine Folge des bereits beschlossenen Masterplans. Hierzu soll die Verwaltung der Domain www.schliersee.de auf die Agentur IC Tourismus GmbH und die optische, redaktionelle und technische Betreuung der Seite dem Tourismusverband Alpenregion Tegernsee Schliersee übertragen werden.

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt hierzu die Beschlussvorlage der Gäste-Information Schliersee vor, der die Bedingungen und die Begründung für diese Übertragung zu entnehmen sind. Weiterhin liegt dem Marktgemeinderat Schliersee der Entwurf einer diesbezüglichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Markt Schliersee und der ATS zur Kenntnisnahme vor.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aufgrund des Namensrechts der Markt Schliersee unwiderruflich Eigentümer der Domain www.schliersee.de bleibt. Nach der Übertragung erhalten die touristischen Homepages aller Landkreisgemeinden einen einheitlichen Aufbau. Durch die Übertragung soll die Auffindbarkeit von Schliersee verbessert werden. Im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Verwaltung und die Betreuung entstehen dem Markt Schliersee keine zusätzlichen Kosten. Die Rathausseite www.rathaus.schliersee.de ist von der Übertragung nicht betroffen und wird auch weiterhin von der Gemeinde verwaltet.

Für GR Dr. Dombrowsky stellt sich die Frage, mit welchen Kosten nach 2014 (Ende Masterplan Tourismus) der Markt Schliersee für die Verwaltung und Betreuung der Gemeindehomepage zu rechnen hat.

2. Bgm. Wunderle spricht sich dafür aus, die Angelegenheit zunächst zurückzustellen, insbesondere da in der morgigen landkreisweiten Sondersitzung das weitere Vorgehen zum Masterplan Tourismus diskutiert wird. Eine Übertragung der www.schliersee.de können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

GR Höltschl spricht sich ebenfalls dafür aus, zunächst die weiteren Entwicklungen abzuwarten und bis dahin die Gemeindehomepage nicht aus der Hand zu geben.

Nachdem die Zukunft der Alpenregion Tegernsee Schliersee noch nicht bekannt ist und ein landkreisweiter Verbund noch nicht endgültig besteht, spricht sich GR Weigl gegen die Übertragung der Gemeindehomepage aus. Die Verantwortung für die www.schliersee.de sollte bis auf Weiteres beim Markt Schliersee verbleiben.

Nach Ansicht von GRin Bommer sollte die Übertragung der www.schliersee.de beschlossen werden. Ein Internet-Neuauftritt der Alpenregion Tegernsee Schliersee sollte mit der Beteiligung von Schliersee erfolgen.

GR Mödl weist darauf hin, dass sich die Gemeinde für den Masterplan Tourismus ausgesprochen hat. Ein Verbund ist seiner Meinung nach nur sinnvoll, wenn alle Partner beteiligt sind.

Für GR Pusl stellt sich im Zusammenhang mit dem einheitlichen Internetauftritt die Frage, ob Schliersee sein Corporate Identity neu erarbeiten muss.

GR Krogoll erachtet den aktuellen Internetauftritt von Schliersee als positiv. Für GR Krogoll stellt sich die Frage, ob dieser Internetauftritt mit der Übertragung besser oder schlechter wird. Die www.schliersee.de wird von den Gastgebern akzeptiert. GR Krogoll schlägt vor, bezüglich der Übertragung der Gemeindehomepage zunächst abzuwarten.

GR Guggenbichler wünscht sich bezüglich des geplanten Internetneuauftritts zunächst die Vorlage einer Musterseite.

GRin Rauch informiert darüber, dass der für den Internetneuauftritt verantwortliche Mitarbeiter der ATS angeboten habe, dem Marktgemeinderat Schliersee die Übertragung der Gemeindehomepage in der Sitzung zu erläutern. Dieses Angebot wurde jedoch nicht angenommen.

Im Marktgemeinderat Schliersee besteht darüber Einvernehmen, die Beschlussfassung über die Übertragung der www.schliersee.de bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung zurückzustellen.

Lfd. Nr. 088	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p>Bebauungsplan Nr. 67 „Urban“; Billigung überarbeiteter Bebauungsplanentwurf</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 22.01.2013 den Bebauungsplan Nr. 67 „Urban“ als Satzung beschlossen. Da dieser Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde dieser dem Landratsamt Miesbach zur Genehmigung übermittelt. Das Landratsamt Miesbach konnte den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 67 „Urban“ nicht die Genehmigung erteilen, da u. a. hierzu noch die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen ist. Weiterhin regte das Landratsamt Miesbach diverse Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs an. Die vom Kreisbaumeister vorgebrachten Vorschläge hinsichtlich der im Bebauungsplan verbindlich festgelegten Fassadengestaltung und –gliederung nahmen größtenteils Einfluss in dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 10.04.2013.</p> <p>Für GR Petters hat sich die nochmalige Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs gelohnt. Seiner Ansicht nach sind die Fassaden ausgeglichener geworden.</p> <p>Nach Ansicht von 2. Bgm. Wunderle war das zwischenzeitlich mit dem Kreisbaumeister geführte Gespräch fruchtbar.</p>			

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Billigung des überarbeiteten Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 67 „Urban“ in der Fassung vom 10.04.2013. Die Marktverwaltung wird mit der nochmaligen Bürgerbeteiligung und der nochmaligen Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Lfd. Nr. 089	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Änderung Flächennutzungsplan Markt Schliersee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 67 „Urban“ und Billigung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfs

Im Rahmen der Genehmigungsvorlage des Bebauungsplans Nr. 67 „Urban“ wies das Landratsamt Miesbach auf die Notwendigkeit einer Flächennutzungsplanänderung hin. Derzeit ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Grundstück FINr. 1604) teilweise als Sonstige Grünfläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft, Almen bzw. Felsregion dargestellt. Im vorliegenden Entwurf über die erforderliche Flächennutzungsplanänderung wird die bebaubare Fläche als Wohnbaufläche und die restliche Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, Almen bzw. Felsregion dargestellt.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nur 67 „Urban“ die 32. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schliersee. Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat Schliersee die Billigung des vorliegenden Entwurfs zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der vorgezogenen Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Lfd. Nr. 090	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“; Billigung Bebauungsplanänderungsentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 11.09.2012 im Zusammenhang mit der Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück FINr. 320/17 (Anwesen Ortererstraße 7) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ beschlossen. Dieser Beschluss erfolgte unter der Bedingung, dass zu Lasten der beiden geplanten Einfamilienhausgrundstücke eine Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek bestellt wird.

Der vom beauftragten Architekturbüro Johannes Wegmann gefertigte Bebauungsplanänderungsentwurf in der Fassung vom 26.02.2013 beinhaltet Festsetzungen für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen. Im Rahmen der Fertigung des Bebauungsplanänderungsentwurfs wurden die Möglichkeiten für eine künftige weitere Wohnbebauung auf dem verbleibenden Grundstück FINr. 320/17 und die hierfür erforderliche verkehrstechnische Erschließung untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen nahmen Einfluss auf den vorliegenden Bebauungsplanänderungsentwurf.

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner vergangenen Sitzung vom 12.03.2013 die Beschlussfassung über die Billigung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ zurückgestellt. Die Marktverwaltung wurde mit der Überprüfung beauftragt, ob im Zusammenhang mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans eine Wertabschöpfung durch den Markt Schliersee rechtlich möglich wäre.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ im Jahre 1998 erfolgte im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung der Grundstücke FINrn. 320/30, 320/31, 320/32 und 320/33 jeweils mit einem Einfamilienhaus und Doppelgarage. Die Darstellung im Flächennutzungsplan (Grünfläche Gärtnerei) stand den Bauvorhaben nicht entgegen, da sich diese innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 erfolgte zur Sicherung öffentlicher Interessen. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung erfolgte die Abtretung eines Grundstücksstreifens von 1,5 m für den evtl. Nachbau eines Gehwegs entlang der Ortererstraße. Weiterhin wurde ein Ankaufsrecht und eine Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek zu Gunsten des Marktes Schliersee bestellt.

Bezüglich der aktuellen Bebauungsplanänderung und eine evtl. damit verbundene Wertabschöpfung wurde Rücksprache mit der Baujuristin am Landratsamt Miesbach gehalten. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ sind aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung nur die gleichen Bedingungen rechtlich durchsetzbar, die im Zuge der Bebauungsplanaufstellung vom Markt Schliersee gefordert wurden.

Für GR Krogoll ist die geplante Nachverdichtung nachvollziehbar. GR Krogoll bittet um Auskunft, ob hinsichtlich der teilweisen Umwandlung der Grünfläche (Gärtnerei) in eine Wohnbaufläche ein Bezugsfall geschaffen wird, der u. U. eine Schadensersatzpflicht auslösen kann.

Die Marktverwaltung bringt den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Umwandlung von Grünland in Wohnbauland in Erinnerung. Dieser Grundsatzbeschluss ist bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ nicht anwendbar, da es sich nicht um einen vergleichbaren Fall handelt. Vielmehr müssen die gleichen Bedingungen, wie bei früheren Bebauungsplanänderungen (z. B. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Josefstaler-, Rauheck- und Rauhkopfstraße“) zugrunde gelegt werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Billigung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Ortererstraße-Nord“ in der Fassung vom 26.02.2013. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der vorzeitigen Anhörung der beteiligten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt. Vor der Auslegung sind zu Lasten der beiden von der Änderung betroffenen Teilflächen jeweils ein Ankaufsrecht und eine Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek zu Gunsten des Marktes Schliersee zu bestellen. Das zu bestellende Ankaufsrecht zu Lasten eines der beiden Teilflächen gilt jedoch erst ab dem zweiten Verkaufsfall.

Lfd. Nr. 091	anwesend: 16	für den Beschluss: 15	gegen den Beschluss: 1
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 „Am Kalkgraben“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Auslegungsbeschluss

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kalkgraben“ in der Fassung vom 15.01.2013 wurde in der Zeit vom 06.02.2013 bis 06.03.2013 öffentlich ausgelegt. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanänderungsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat übersandt.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) B V 6 G ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen. Da als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet und ein Allgemeines Wohngebiet direkt nebeneinander festgesetzt sind, soll die Planung mit der unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt werden. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten, sind gemäß dem Grundsatz B VI 1.5 des LEP Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben schonend in die Landschaft einzubinden. Laut Regionalplan Oberland ist auf die charakteristische Siedlungsstruktur und die bauliche Tradition des Oberlandes zu achten. Aufgrund der landschaftlich empfindlichen Situation und der Lage am Rand des Landschaftsschutzgebietes ist auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und die gute Einbindung des Vorhabens in die Landschaft besonders zu achten. Es wird darauf hingewiesen, dass im östlichen Umfeld der Planung Sturzprozesse kartiert sind. Ein Kontakt mit der zuständigen Fachbehörde wird empfohlen.

Landratsamt Miesbach

Immissionsschutzrechtlich wurde zur vorgelegten Bauleitplanung bereits im Jahre 1994 gefordert, ein Mischgebiet zum Allgemeinen Wohngebiet auszuweisen. Das Wohngebiet wird durch das Gewerbegebiet nicht unerheblich beeinträchtigt. In dem Gewerbegebiet geht die vorhandene Wohnnutzung schon über den zulässigen Rahmen hinaus. Der Planungsgrundsatz besagt, die Nutzung vorgesehener Flächen muss einander zugeordnet werden. In einem überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sollen schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Wasserrechtlich soll bei der Bauleitplanung bereits an die naturnahe Niederschlagswasserbeseitigung vor Ort über die Oberbodenzone, wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken gedacht werden. Die Flächenversiegelung ist zu vermeiden und wasserdurchlässige Befestigungen vorzuziehen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Belange des Geotopschutzes werden berührt; es werden jedoch keine Einwände gegen die Planänderung erhoben. Das Geotop (ehemaliger Steinbruch) ist als wertvoll eingestuft.

Industrie- und Handelskammer

Es besteht vollumfänglich Einverständnis zur Errichtung eines Betriebsgebäudes.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Das Grundstück FINr. 622/5 ist abwassertechnisch nicht erschlossen; der Ortskanal verläuft nicht nahe der Grundstücksgrenze.

Der Marktgemeinderat wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt den Hinweis der Regierung von Oberbayern und der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Miesbach hinsichtlich des unmittelbar aneinandergrenzenden Gewerbegebiets und Allgemeinen Wohngebiets zur Kenntnis. Bei dem geplanten Gebäude auf der südlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 622/5 handelt es sich um ein Betriebsgebäude für ein Landschafts- und Gartenbaubetrieb und somit um kein lärmintensives und produzierendes Gewerbe gemäß § 8 BauNVO. Die Grundstücksfläche wird daher als Mischgebiet festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der schonende Einbindung des geplanten Gebäudes in das Landschaftsbild wurde mit der Festsetzung der Gebäudelage Rechnung getragen. Die Gestaltung des Betriebsgebäudes wird im Zuge des Einzelbaugenehmigungsverfahrens unter Zugrundelegung der gemeindlichen Gestaltungssatzung geprüft. Weitergehende Festsetzungen im Zuge der Bebauungsplanänderung sind daher nicht erforderlich.

Der wasserrechtliche Hinweis auf die naturnahe Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Entwässerungsplanung im Zuge des Einzelbaugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Von diesbezüglichen Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird abgesehen.

Vor der Durchführung des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB ist vom Antragsteller ein Nachweis über den Anschluss des geplanten Gebäudes auf der südlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 622/5 an den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorzulegen.

GR Petters spricht sich für die Erweiterung des heimischen Betriebes aus. Der Eingriff in den Hang erachtet GR Petters jedoch als zu massiv. GR Petters schlägt vor, auf das Zufahrtstor im Süden zu verzichten, damit das Gelände in diesem Bereich belassen werden kann. Die Treppenanlage zur Erschließung des Obergeschosses könne nach GR Petters belassen werden.

Der anwesende Fertiger des Bebauungsplanentwurfs, Herr Architekt Heinz Blees erläutert hierzu, dass dies ursprünglich ein Planungsgedanke war. Das südliche Zufahrtstor ist jedoch betriebsbedingt notwendig. Die im Zusammenhang mit der südlichen Zufahrt notwendige Stützmauer ist geländeorientiert zu errichten.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kalkgraben“ dahingehend zu ändern, dass die Grundstücksfläche FINr. 622/5 als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt wird. Der Fertiger des Bebauungsplanänderungsentwurfs wird mit der entsprechenden Planänderung beauftragt. Die Marktverwaltung wird mit der anschließenden Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt, sobald der Nachweis über den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorliegt.

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 092	anwesend: 16		
--------------	--------------	--	--

Erlass einer Außenbereichssatzung für das Gebiet „Schatzelweg“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung über die Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ wurde in der Zeit vom 15.02.2013 bis 15.03.2013 öffentlich ausgelegt. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde der Entwurf für die Außenbereichssatzung zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat übersandt.

Im Rahmen der Anhörung von beteiligten Grundstückseigentümer/-nachbarn wurden folgende Anregung und Bedenken vorgebracht:

Renate und Andreas Lindner (Anwesen Schatzelweg 18), vertreten durch Rechtsanwalte Messerschmidt, Dr. Niedermaier und Partner in Munchen:

Bei der vorhandenen Gebauedeansammlung entlang des Schatzelweges handle es sich nicht mehr um eine sog. Splittersiedlung im Auenbereich. Nach Groenordnung der Bebauung konne bereits von einem Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB gesprochen werden. Mit Einbeziehen der bislang unbebauten Grundstucke FINrn. 620/6 und 620/3 konne von einer unzulassigen Erweiterung der Splittersiedlung gesprochen werden. Obwohl mit der Einbeziehung des Grundstucks FINr. 620/3 offenkundig nicht die Ermoglichung einer Bebauung mit einem Wohnhaus beabsichtigt werde, konne die Beeintrachtigung der naturlichen Eigenart der Landschaft entgegenstehen. Durch das Einbeziehen des Grundstucks wurde der sensible Hanglage eine Bebauungsmoglichkeit eroffnet und das Erscheinungsbild der hanggeneigten Auenbereichslage nachteilig storen. Im ubrigen sei das Grundstuck nicht erschlossen, es bestehe nur eine Wegedienstbarkeit jedoch keine Leitungsrechte. Es gebe auch Bedenken zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes. Der Abfluss des Schatzelgrabens in nordwestliche Richtung sei nicht gesichert. Der offene Bachlauf munde in eine Verrohrung, die weder ausreichend dimensioniert noch genehmigt sei. Bereits im jetzigen Ausbauzustand des Schatzelgrabens treten, insbesondere bei Starkregenereignissen, Abflusshindernisse und ein Ruckstau mit Uferaustritten und berschwemmungen der Anliegergrundstucke auf. Mit Bebauung des Grundstuck FINr. 620/6 verschlechtere sich die Abflusssituation zusatzlich. Es sei nicht erkennbar, dass sich der Markt Schliersee mit den Belangen des Hochwasserschutzes und den Auswirkungen der Planung auseinandergesetzt hatte. Die Ermoglichung einer Bebauung an der Ortsrandflache FINr. 620/6 in dem Bereich, in dem der Schatzelgraben aus dem Wald austritt, stehe den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entgegen.

Von den betroffenen Tragern offentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die Beurteilung der Zulassigkeit und des Umgriffs der Auenbereichssatzung obliegt dem Landratsamt Miesbach. Der Planungsverband Region Oberland schliet sich den Ausfuhrungen an.

Landratsamt Miesbach

Es stelle sich die Frage, ob planungsrechtlich eine Einbeziehungsatzung nach § 34 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB das richtigere Planungsinstrument sei. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werde die geplante Bebauung aufgrund der Lage nicht unproblematisch gesehen.

Amt fur Ernahrung, Landwirtschaft und Forsten

Die extrem grenz- und waldnahe Bebauung des Grundstucks kommt in den Fallbereich der Baume vom angrenzenden Wald zu liegen. Es konnen durch herab fallende starkere aste Schaden entstehen. Der Laubholzbestand ist zwar relativ stabil; der geringe Abstand zum Wald kann jedoch eine Gefahrdung des Wohnhauses durch umsturzende Baume nicht ausschlieen. Gefahren mildernd ist,

dass das Wohnhaus dem Wald in Hauptwindrichtung vorgelagert errichtet wird. Die Bewirtschaftung des Waldes wird durch das Haus zusätzlich erschwert. Daher muss ausgeschlossen werden, dass auf die Waldbesitzer erhöhte Verkehrssicherungspflichten zukommen. Der Abschluss einer privatrechtlichen Haftungsausschlusserklärung zugunsten der Waldbesitzer wird empfohlen. Gemäß der Waldfunktionsplanung mit Boden- und Wasserschutz wird, u. a. zum Schutz der bestehenden Bebauung, die uneingeschränkte Walderhaltung als oberste Priorität gefordert. Daher wird eine spätere Erweiterung des Waldabstands durch Rodung ausgeschlossen. Es wird darum gebeten, die zwingenden Forderungen vom Bereich Forsten in die Satzung mit aufzunehmen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Im Projektgebiet besteht eine Gefährdung durch Hanganbrüche (kleinräumige flachgründige Rutschungen, oftmals mit hohem Wassergehalt und Ausfließen der Rutschmasse, auch Hangmuren genannt), wie sie nur bei Starkregenereignissen auftreten. Die Wahrscheinlichkeit ist üblicherweise gering und allgemein nur als Restrisiko einzustufen. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. Verzicht auf ebenerdige bergseitige Fenster und Türen, kann das Risiko gemindert werden. Zur Standsicherheit und Baugrubensicherung ist ein Baugrundgutachten erforderlich. Das Flurstück 620/6 liegt nach RIS-Abfrage im Bergwerkseigentum „Moritzzeche“ (Steinkohle); es wird empfohlen, das Bergamt Süd zu beteiligen.

E.ON Bayern AG

Keine Bedenken.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Das Grundstück FINr. 620/6 ist abwassertechnisch nicht erschlossen.

Wasserwerk Markt Schliersee

Für den Trinkwasser-Grundstücksanschluss muss der Schatzelgraben gequert werden; die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis und die technischen Vorschriften sind zu beachten.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bei der weiteren Planung wird um die Aufnahme folgender Punkte gebeten:

- Durch die Bebauung darf es zu keiner Verschlechterung Dritter kommen. Für den Nachweis ist eine hydraulische Berechnung durchzuführen, ob der Schatzelgraben im Bereich des Bauvorhabens in der Lage ist, einen HQ100-Abfluss schadlos aufzunehmen.
- In diesem Zusammenhang ist auch die am Nachbargrundstück beginnende Verrohrung des Gewässers auf ausreichende Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Ggf. sind Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Die geplante Bebauung auf FINr. 620/6 darf evtl. künftige Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigen.
- Die zur Erschließung der FINr. 620/6 benötigte Brücke ist so zu dimensionieren, dass die Brückenunterkante zur ermittelten Wasserspiegellagenhöhe bei HQ100 ein Freibord von mindestens 50 cm aufweist.

- Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung bzw. eines Gewässerausbaus ist mindestens ein Gebäudeabstand von 4,0 m im Bereich der neuen Bebauung zur Böschungsoberkante einzuhalten.

Bezüglich der Hinweise zu lokalen Rutschungen wird gebeten, dass sich der Markt Schliersee mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Abteilung Georisiken in Verbindung setzt.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 16 gegen den Beschluss: 0

Im Flächennutzungsplan ist die Bestandsbebauung entlang dem Schatzelweg teilweise als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft oder Wald) widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Der Erlass der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ nach § 35 Abs. 6 BauGB ist zulässig, da ein bebauter Bereich vorliegt, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Schatzelweg befinden sich fünf Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden. Unmittelbar westlich des Geltungsbereichs schließen Grundstücke an, die ebenfalls mit mehreren Wohngebäuden bebaut sind. Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung durch die Festsetzung des Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 620/6 ist daher nicht gegeben. Die vorhandene Bebauung führt dazu, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr erfüllt werden kann. Die vorhandene Bebauung deutet somit auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hin.

Die Festsetzung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses (12,00 m x 7,50 m) mit unmittelbar anschließender Doppelgarage (6,00 m x 6,00 m) bildet den östlichen Abschluss der Wohnbebauung am Schatzelweg. Das geplante Wohngebäude fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, sowie dessen Situierung ein. Die Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Bei dem geplanten Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 620/6 handelt es sich um kein Vorhaben, für die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der Marktgemeinderat Schliersee hält daher weiterhin an dem Erlass der Außenbereichs-

satzung „Schatzelweg“ fest. Auf dem Grundstück FINr. 620/3 ist keine Bebauung vorgesehen. Das Grundstück FINr. 620/3 ist daher aus dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ zu entnehmen. Der Planfertiger wird mit der entsprechenden Änderung beauftragt.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 10.04.2013 verwiesen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ grundsätzlich Einverständnis. Dem Markt Schliersee liegt im Zusammenhang mit dem geplanten Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 620/6 die hydraulische Berechnung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung vom 17.12.2012 vor. Ergebnis dieser Abschätzung ist, dass der vorhandene Abflussquerschnitt ein schadloses Ableiten des Hochwassers (HQ100) ermöglicht. Für die geplante Brücke als Grundstückszufahrt wird empfohlen, einen wirksamen Abflussquerschnitt von mindestens 2 m² Querschnittsfläche bei einer lichten Durchflusshöhe von ca. 1 m einzuhalten, damit ein Freibord von 0,5 m berücksichtigt ist.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt die Anregungen und Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis. Der Hinweis bezüglich des Ausschlusses auf eine spätere Erweiterung des Waldabstandes durch Rodung ist in den textlichen Festsetzungen der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ aufzunehmen. Die empfohlene privatrechtliche Haftungsausschlusserklärung zugunsten der angrenzenden Waldeigentümer ist spätestens im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens vom Eigentümer des Grundstücks FINr. 620/6 nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ aufzunehmen.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

Im Zusammenhang mit dem geplanten Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 620/6 wurde die geotechnische Stellungnahme der Dipl.-Ing. Bernd Gebauer Ingenieur GmbH vom 26.04.2012 vorgelegt. Aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehung und durchgeführten Bodenaufschlüsse bestehen demnach aus geotechnischer Sicht keine Gründe, aufgrund von etwaigen geologischen Risiken aus der angrenzenden Hanglage eine Bebauung der FINr. 620/6 zu untersagen. Bezüglich dem Hinweis auf das Bergwerkseigentum „Moritzzeche“ im Zusammenhang mit dem Grundstück FINr. 620/6 wurde Rücksprache mit dem Bergamt Süd an der Regierung von Oberbayern gehalten. Nach Überprüfung teilte das Bergamt Süd mit, dass für dieses Grundstück keine Bergbauaktivitäten festgestellt werden konnten. Eine Änderung oder Ergänzung der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ ist in diesem Zusammenhang daher nicht erforderlich.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ist mit der Entwässerungsplanung im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens für die geplante Brücke über den Schatzelweg nachzuweisen.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim zur Kenntnis. Diese sind in der Außenbereichssatzung „Schatzelweg“ aufzunehmen. Der Planfertiger wird mit der entsprechenden Ergänzung des Satzungsentwurfs beauftragt.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Schatzelweg“ einschließlich der festgelegten Änderungen und Ergänzungen.

GR Petters weist im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes darauf hin, dass der bestehende Anbau auf dem Grundstück FINr. 620/8 (Anwesen Schatzelweg 18) nicht in der Außenbereichssatzung dargestellt ist und dieser noch ergänzt werden sollte.

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 093	anwesend: 17		ohne Beschluss
<p>Eingabe Freie Wähler/PWG Schliersee auf Errichtung einer Informationsplattform für Bürger auf der Gemeindehomepage</p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Eingabe der Freien Wähler/PWG Schliersee vom 26.03.2013 auf Errichtung einer Informationsplattform auf der Gemeindehomepage vor.</p> <p>GR Mödl erläutert die Eingabe vom 26.03.2013. Ziel sollte sein, dass auf der Homepage des Marktes Schliersee aktuelle/zeitnahe Informationen abgerufen werden können. GR Mödl schlägt vor, einen eigenen Reiter einzurichten, um auch ein Feedback von den Bürgerinnen und Bürgern zu erhalten. GR Mödl erachtet die derzeitige Informationspolitik als gut, aber verbesserungsfähig.</p> <p>Der Vorsitzende schlägt hierzu vor, auf der Rathaus-Homepage einen Reiter „Aktuelles“ mit der Möglichkeit für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern einzurichten.</p>			

Von Seiten des Marktgemeinderats Schliersee besteht mit dieser Änderung/Ergänzung der Rathaus-Homepage Einverständnis.

Lfd. Nr. 094	anwesend: 17		ohne Beschluss
<p>Breitbandversorgung Fischhausen und Spitzingsee; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen</p> <p>Die notwendigen Bedarfsermittlungen für Breitbanddienste im Ortsteil Fischhausen und Ortsteil Spitzingsee wurden jüngst abgeschlossen. Die beim Markt Schliersee eingegangenen Ist- und Bedarfsmeldungen wurden an das beauftragte Ingenieurbüro IK-T in Regensburg weitergeleitet. Dort werden als nächstes die eingegangenen Meldungen erfasst, ausgewertet und im jeweilig festgelegten Kumulationsgebiet verortet. Anschließend erfolgt die Zusammenfassung der Ist- und Bedarfsanalyse für die Veröffentlichung und die Markterkundung.</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsermittlungen für die Ortsteile Fischhausen und Spitzingsee wurde von einem Anschlussnehmer ein weiterer Breitbandausbau hinsichtlich schnellerer Übertragungsraten im Ortsteil Neuhaus vorgeschlagen. Der Ortsteil verfügt derzeit über 16 Mbit/s. Die Marktverwaltung schlägt nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro IK-T diesbezüglich vor, hierzu ein separates Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt zu starten, um das laufende Verfahren für die wesentlich schlechter versorgten Ortsteile Fischhausen und Spitzingsee nicht zu verzögern.</p> <p>Von Seiten des Marktgemeinderats Schliersee besteht mit dem weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau Einverständnis.</p>			

Lfd. Nr. 095	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</p>			

Lfd. Nr. 096	anwesend: 16	für den Beschluss: 16	gegen den Beschluss: 0
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 12.03.2013</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 12.03.2013.</p>			

Lfd. Nr. 097	anwesend: 17		ohne Beschluss
<p>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</p> <p>Ausbau Schlierach</p> <p>Der Vorsitzende bringt das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 07.03.2013 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schlierach zur Kenntnis.</p> <p>Jahrtag der Vereine, Jahreskonzert Schliersee Blasmusik und Fronleichnam</p> <p>Am Sonntag, den 21.04.2013 findet der Jahrtag der Vereine statt. Das Jahreskonzert der Schliersee Blasmusik findet am Samstag, den 27.04.2013 statt. Der Vorsitzende bittet um zahlreiche Teilnahme der Marktgemeinderatsmitglieder. Weiterhin bittet der Vorsitzende um die Teilnahme der Marktgemeinderatsmitglieder an der Fronleichnamsprozession am Donnerstag, den 30.05.2013.</p>			

Lfd. Nr. 098	anwesend: 17		ohne Beschluss
<p>Anfragen nach § 33 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee</p> <p>GR Höltschl regt an, die derzeitigen Bemühungen, dass der beliebte Neuhauser Pastoralreferent Christoph Mädler nicht versetzt wird, von Seiten der Gemeinde zu unterstützen.</p> <p>Der Vorsitzende informiert diesbezüglich über seine Nachfrage beim Ordinariat. Das Ordinariat hält an der Versetzung von Herrn Mädler mit dem Hinweis auf ihre Personalplanung und Personalhoheit fest.</p>			

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

ANLAGE 1

Der Marktgemeinderat Schliersee gibt die folgenden in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

Sitzung vom 19.02.2013

043 Notariatsangelegenheit; Zustimmung und Neubestellung Abstandsflächendienstbarkeit Grundstück FINr. 1061 an der Breitenbach-/Westerbergstraße, URNr. 1332/2012 vom 17.12.2012 (Schliersmair/Färber)

Der Marktgemeinderat Schliersee stellt die Beschlussfassung über die Genehmigung der Urkunde der Notarin Schlittenbauer in Rosenheim vom 17.12.2012, URNr. 1332/2012 (Zustimmung und Neubestellung Abstandsflächendienstbarkeit) solange zurück, bis eine Entscheidung über die geplante Ersatzbebauung am Grundstück Westerbergstraße 2 getroffen ist.

044 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. 0130/G/2013 vom 22.02.2013, Dienstbarkeitsbestellung Bauverbot Grundstück FINr. 1604 an der Josefstaler Straße (Hans Strack-Zimmermann)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Dr. Karl Gerstner in Miesbach vom 22.01.2013, URNr. 0130/G/2013, Dienstbarkeitsbestellung Bauverbot.

045 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. 0131/G/2013 vom 22.01.2013, Dienstbarkeitsbestellung Schmutzwasserkanal Grundstück FINr. 1604 an der Josefstaler Straße (Hans Strack-Zimmermann)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Dr. Karl Gerstner in Miesbach vom 22.01.2013, URNr. 0131/G/2013, Dienstbarkeitsbestellung Schmutzwasserkanal.

046 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. D70/2013 vom 21.01.2013; Grundstückskaufvertrag FINr. 376/11 an der Rißeckstraße – Dienstbarkeitsbestellung Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek (Franz Leitner/Magnus Kästle)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Dr. Hans-Christian Düwel in Rosenheim vom 21.01.2013, URNr. D70/2013 im Zusammenhang mit der Dienstbarkeitsbestellung Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek.

047 Notariatsangelegenheit; Rangrücktritt URNr. D128/2013 vom 01.02.2013; Grundschuld Grundstück FINr. 376/11 an der Rißeckstraße (Magnus Kästle)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit der Urkunde des Notars Dr. Hans-Christian Düwel in Rosenheim vom 01.02.2013, URNr. D128/2013 (Grundschuldbestellung) den Rangrücktritt der Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek mit einem Teilbetrag in Höhe von 135.000 €

048 Liegenschaftsangelegenheit; Anfrage Stefano Micheletti auf Verlängerung des Pachtvertrages und Optionsvertrages zum Objekt Seestraße 43 b

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Anfrage auf Verlängerung des Angebots auf Abschluss eines Kaufvertrages (Optionsvertrages) über das Objekt Seestraße 43 b ab. Die Verlängerung des Optionsvertrages ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Verlängerung des Pachtvertrages zwischen dem Markt Schliersee und der Vantex Technologies GmbH über das gemeindliche Objekt Seestraße 43 b. Das Vertragsverhältnis verlängert sich hierbei jeweils um 3 Monate, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

049 Liegenschaftsangelegenheit; Angebot Alpen-Immo GmbH bezüglich der künftigen Vermakelung von zum Verkauf stehender Gemeindeliegenschaften

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über das Angebot der Alpen-Immo GmbH bezüglich der künftigen Vermakelung von zum Verkauf stehender Gemeindeliegenschaften ab. Das Angebot ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

050 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 22.01.2013

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 22.01.2013.

051 Bestellung von Herrn Johannes Sprenger als ehrenamtliches Mitglied der Lawinenkommission Schliersee

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, Herrn Johannes Sprenger als ehrenamtliches Mitglied der Lawinenkommission Schliersee zu berufen.

053 Anfrage Andreas Fischer auf Gewährung eines Zuschusses für den Alpen-Triathlon 2013

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Anfrage von Herrn Andreas Fischer auf Gewährung eines Zuschusses für die Durchführung des Alpen-Triathlons 2013 in Höhe von 15.000 € ab. Die Zuschussanfrage ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.